

essenziell, *Restorative Justice* nicht auf einzelne Programme und Methoden zu verkürzen – denn diese können in der praktischen Umsetzung durchaus stärker opfer- oder täterorientiert arbeiten –, sondern als Philosophie bzw. Theorie zu verstehen, die Konflikte *immer* ganzheitlich betrachtet.

3. Wichtige Aspekte von *Restorative Justice*

Der Begriff *Restorative Justice* wurde erstmals in der Übersetzung eines deutschsprachigen theologischen Buches (Gerechtigkeit in biblischer Sicht) von Schrey, Walz & Whitehouse²⁶ für „heilende Gerechtigkeit“ benutzt. Jener Originalbegriff scheint heute vergessen. Der übersetzte Begriff wurde in den USA jedoch vom Bewährungshelfer Albert Eglash²⁷ im Rahmen seines Konzepts der „creative restitution“ aufgegriffen. In Nordamerika hat Howard Zehr²⁸ mit seinem Buch „Changing Lenses“ dieses neue Denken²⁹ in Abgrenzung zu Vergeltung populär gemacht und zunächst mittels jeweils dreier paradigmatischer Aspekte veranschaulicht. Während sich das Vergeltungsparadigma mit den Fragen „Welches Gesetz wurde übertreten?“, „Wer war der Täter/die Täterin?“ und „Welche Sanktionen sollten dafür verhängt werden?“ charakterisieren lässt, rückt die *Restorative Justice* drei andere Aspekte in den Mittelpunkt: „Wer wurde geschädigt?“, „Welche negativen Folgen sind eingetreten?“ und „Wie und durch wen lässt sich die Lage wieder ausgleichen?“ Geht es nach der Vergeltungslogik in Strafverfahren nur um eine Auseinandersetzung des Staates bzw. der von ihm damit beauftragten Strafjustiz mit dem Täter:der Täterin, so verschieben sich nun die Verhältnisse erheblich. Geschädigte, verletzte Personen rücken ins Zentrum und ihr Schicksal bzw. Hilfestellungen, wie Verletzungen und Schäden verarbeitet, geheilt, ausgeglichen oder gutgemacht werden können, bilden den zentralen Sinn der Aufarbeitung. Der Staat und sein Strafanspruch gegen die verantwortliche(n) Person(en) bilden nur noch einen Teilaspekt.

26 Schrey, Walz & Whitehouse 1955.

27 Eglash 1958; 1977.

28 Zehr 1990.

29 Wirklich neu ist wohl nur der Begriff. Das dahinterstehende Denken wurde bereits in historisch weit zurückliegenden Zeiten praktiziert (vgl. Bianchi 1988; Zehr 1990). Darüber hinaus muss bedacht werden, dass viele indigene Kulturen seit langer Zeit Praktiken pflegen, die man unter *Restorative Justice* fassen kann (vgl. Terpstra 2013; Coker 2006; kritisch Tauri 2005). Einen Überblick über „westliche“ Praktiken gibt Liebmann (2007).

Beginnend mit Eglash wurde der Begriff aus seinem theologischen Kontext in diverse andere Anwendungsfelder übertragen, u.a. in das soziale Feld von Konflikten und „problematischen Situationen“³⁰, die häufig strafrechtlich „gerahmt“ werden, d.h. dass sich Beteiligte an Polizei und Strafjustiz wenden oder dass diese selbst aufgrund von Ermittlungen von Amts wegen tätig wird (z.B. bei Officialdelikten). Einmal im Strafjustizsystem angekommen, wird dann allerdings aus einem sozialen Konflikt ein Rechtskonflikt gemacht, welcher in der Folge mit den Mitteln des Strafrechtssystems „erfolgreich“ gelöst wird. Allerdings sind der soziale Konflikt und der Rechtskonflikt nicht dasselbe. Häufig erkennen die beteiligten Laien ihren Konflikt nicht wieder oder teilen den Eindruck der erfolgreichen Lösung nicht. Christie³¹ spricht deshalb von einer Enteignung des ursprünglichen Konflikts durch professionelle Akteure des Strafrechtssystems.³² Wie vorher bereits Simmel³³ sieht er die Chancen, die eine aktive Bearbeitung von Konflikten für Beteiligte bieten. Diese können daran individuell wachsen, die Konfliktaufarbeitung als Lern- bzw. Bildungserfahrung für sich nutzen, ihre soziale Beziehung festigen oder aufbauen. Habermas³⁴ hat auf unterschiedliche Logiken in gesellschaftlichen Systemen wie Wirtschaft, Recht, Bildung, Gesundheit oder Verwaltung und in der Lebenswelt hingewiesen. Er hat darüber hinaus die Machtverhältnisse thematisiert und kommt zum Schluss, dass die Systeme die Lebenswelt – und ihre Akteur:innen – kolonialisieren.³⁵ Antithetisch dazu spricht Braithwaite³⁶ von einer „Demokratisierung sozialer Kontrolle“, wenn die unmittelbar Konfliktbeteiligten im Rahmen der Menschenrechte³⁷ so weit wie möglich selbst über die Lösung ihrer Konflikte entscheiden.

Restorative Justice is a theory of justice that emphasizes repairing the harm caused by criminal behavior. It is best accomplished when the parties themselves meet cooperatively to decide how to do this. This can lead to transformation of people, relationships and communities.³⁸

30 Hulsman 1986.

31 Christie 1977.

32 Vgl. Pali & Canning 2022.

33 Simmel 1908.

34 Habermas 1981.

35 Ebd., 522.

36 Braithwaite 1994.

37 Ders. 2002.

38 Van Ness & Strong 2014, 44.

Wichtig an dieser Definition ist die Feststellung, dass *Restorative Justice* eine Theorie ist. Grundpfeiler dieser Theorie ist eine veränderte Perspektive auf konflikthafte und strafbares Verhalten. Dieses wird in erster Linie nicht abstrakt als Bruch einer strafrechtlichen Norm, sondern konkret und lebensweltlich als Verletzung von Beziehungen und Personen verstanden. Nach einer solchen Handlung ist Gerechtigkeit nicht durch Expert:innen von außen herstellbar, sondern als subjektive Erfahrung durch eine aktive Gestaltung der Aufarbeitung (*ownership*³⁹) durch die Betroffenen erlebbar. Im Ideal bindet *Restorative Justice* Betroffene in eine freiwillige Face-to-face-Begegnung ein, in der sie den Konflikt und dessen Folgen besprechen sowie ggf. Maßnahmen zur Wiedergutmachung vereinbaren. Am Ende der Definition werden Menschen, Beziehungen und Gemeinschaften als der Stoff, aus dem unser Zusammenleben besteht, benannt. Die Bearbeitung von Konflikten und Ungerechtigkeiten kann auf allen drei Ebenen einen positiven Nutzen haben: Bewältigung kann angeregt, Normen verdeutlicht, Formen des Umgangs miteinander definiert und eingeübt, Missstände in der Gemeinschaft thematisiert und Veränderungen angestoßen werden.

Drei Gesichtspunkte lassen das bisherige Bild als unvollkommen erscheinen: erstens die implizit enthaltene Annahme, dass ein Zustand vor einer Viktimisierung ein erstrebenswerter sei, zu dem man zurückkehren wolle; zweitens die Beschränkung einer Gerechtigkeitstheorie auf Sachverhalte, die strafrechtlich gerahmt werden können; und drittens die Ignoranz jahrhundertalter Konflikt- und Problembearbeitungsverfahren indigener Völker bzw. Kulturen des globalen Südens.

Zehr⁴⁰ wurde dafür kritisiert, dass der Begriff „re-store“ im Sinne eines Zurück zum Status Quo ante interpretiert werden könne, was in vielen Fällen überhaupt nicht erstrebenswert sei oder gar eine strukturelle Viktimisierung festschreibe. Galtung⁴¹ hatte schon Jahre zuvor den Begriff der strukturellen Gewalt geprägt und damit beschrieben, dass viele Menschen in ihren jeweiligen Gesellschaften systematisch benachteiligt oder unterdrückt waren, jedoch nicht als Opfer der gesellschaftlichen Verhältnisse anerkannt wurden. Nicht zuletzt dank Bürgerrechts- und Frauenbewegung setzte in den 1970er Jahren ein Aufschwung einer menschenrechtsbasierten Viktimologie ein, aus der heraus bspw. die patriarchale Struktur nicht nur für geringere Löhne von Frauen gegenüber Männern, sondern auch für se-

39 Vgl. Hagemann 2020, 158 und Fn 21.

40 Zehr 2011.

41 Galtung 1975.

xualisierte Gewalt und informelle Unterdrückung verantwortlich gemacht wurde (ganz ähnlich kann man in Bezug auf die nicht-weiße Bevölkerung koloniale und rassistische Strukturen der Gesellschaften ins Feld führen).⁴² Zehr hat deshalb 2011 drei weitere Fragen aufgeführt, die unbedingt in *Restorative-Justice*-Verfahren behandelt werden müssen: „Welche sozialen Umstände haben das schädigende Verhalten begünstigt?“, „Welche strukturellen Ähnlichkeiten gibt es zwischen dem verhandelten Ereignis und vergleichbaren?“ und „Welche Maßnahmen können ein zukünftiges Auftreten verhindern?“ Damit ist die Frage der Transformation angesprochen. Vielleicht betrifft diese nur die beteiligten Personen, vielleicht sogar nur Täter:innen, die sich ändern müssen, um Derartiges zukünftig zu verhindern. Vielleicht ist es notwendig, dass Beteiligte ihre Beziehung auf eine andere, gerechtere Ebene stellen. Vielleicht müssen aber auch strukturelle Rahmenbedingungen verändert werden, z.B. die wirtschaftliche Situation sog. Geringverdiener:innen und Benachteiligungen bestimmter Gruppen im Bildungssystem und auf dem Wohnungs- oder Arbeitsmarkt, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Teilhabe an diversen gesellschaftlichen Aktivitäten von bisher ausgeschlossenen Menschen usw.⁴³

Damit ist der oben angeführte zweite Gesichtspunkt angesprochen. *Restorative Justice* wird in diversen gesellschaftlichen Bereichen außerhalb des Strafrechts angewendet, z.B. in Schulen, in der Gemeindepolitik, im Arbeitsleben, im Gesundheitssystem etc. Nach unserer Auffassung können aktuell „Fridays for Future“ und „Black Lives Matter“ als die größten *Restorative-Justice*-Bewegungen für soziale Gerechtigkeit mit künftigen Generationen oder nicht-weißen Menschen verstanden werden. Deshalb soll an dieser Stelle auf eine weitere Definition hingewiesen werden:

Im weitesten Sinne kann *Restorative Justice* als Strategie oder Strategienbündel verstanden werden, die/das sich auf die Lösung von Konflikten oder Auseinandersetzungen zwischen Parteien richtet, mit Anwendun-

42 Vgl. Davis 2019; Hooker 2016.

43 Zehr (2011) hat wie wir am Begriff *Restorative Justice* festgehalten, auch wenn vielleicht der Begriff *Transformative Justice* aufgrund dieser Überlegungen angemessener wäre. Er hat darauf bestanden, dass etwas erst unter *Restorative Justice* gefasst werden dürfe, wenn es auch diesen Anforderungen gerecht werde. Festzuhalten ist, dass nicht alle Theoretiker:innen diese Gleichsetzung von *Restorative Justice* und *Transformative Justice* mitvollziehen. Im deutschsprachigen Diskurs verwendet die große Mehrheit den Begriff *Restorative Justice*. *Transformative Justice* taucht eher fern des Strafrechts auf, wenn es z.B. um die Diskriminierung nicht-heteronormativer Menschen geht (vgl. Malzahn 2022).